

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht 2007 die mangelnde „rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft“ festgestellt (Vgl. BT Drs 16/7000, S. 129ff.). Zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken hat sie den Ländern empfohlen, eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen, um vor allem Öffentliche Bibliotheken abzusichern und das Bibliothekswesen insgesamt rechtlich aufzuwerten.

So gilt es - wie die Enquete-Kommission betont -, Bibliotheken in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte als einen wesentlichen Teil unserer Kulturgeschichte zu begreifen und anzuerkennen. Neben wertvoller Archivierungsarbeit und der Bewahrung des kulturellen Erbes eröffnen die Bibliotheken freien Zugang zu Wissen, stärken die Medienkompetenz und unterstützen das Lernen und Forschen. In Zeiten der Informationsflut bieten sie Orientierung und sichern die Qualität der Informationen, indem sie einen freien und kostengünstigen Zugang zu qualitativ hochwertigen Print- und anderen Medien ermöglichen.

Bibliotheken sind kulturelle Bildungsinstitutionen, die spartenübergreifend mit anderen Bildungseinrichtungen eng zusammenarbeiten und dementsprechend auch verstärkt nutzerfreundlich arbeiten. „Sie sind Orte des Lesens, der Lesekultur, der Lese- und Sprachförderung, der Leser-Förderung und der Lese- und Medienpädagogik.“ (BT Drs 16/7000, S. 129) Als solche Orte, die im Bereich der kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ebenso Enormes leisten wie auf dem Gebiet der Integration, sollten die Bibliotheken gesellschaftlich, bildungs- und kulturpolitisch wertgeschätzt werden. Durch eine rechtliche Festschreibung in Form eines Bibliotheksgesetzes erfahren die Bibliotheken mehr Verbindlichkeit und Unterstützung.

Der vorliegende Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Bremen dient der gesetzlichen Regelung des Bibliothekssystems, indem die Bibliothekslandschaft in der Freien Hansestadt Bremen beschrieben, die Aufgaben und Funktionen der Bibliothekstypen definiert und der Beitrag zur Kultur- und Bildungspolitik der Bibliotheken herausgestellt wird.

Er bündelt die bibliotheksrechtlichen Bestimmungen des Landesrechts an einer Stelle, ohne die spezialgesetzlichen Normen aufzuheben oder die Zuständigkeiten der Ressorts zu verschieben. Das Gesetz weist den Bibliotheken und ihren Trägern dem Grunde nach keine neuen Aufgaben zu. Vielmehr beschreibt das Gesetz Qualitätskriterien für die Bibliotheken und definiert die bestehenden Aufgaben als Bildungs- und Kultureinrichtungen. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, vorrangig zur Absicherung des Bibliothekssystems in struktureller Hinsicht beizutragen und gleichzeitig eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems zu liefern. Die im Gesetzesentwurf formulierten Qualitätsstandards können zudem als Anknüpfungspunkte für künftiges Förderhandeln dienen.

Das Bibliothekswesen erfüllt auch in einer mehr und mehr digital geprägten Wissens- und Informationsgesellschaft sehr wichtige Aufgaben. Zu ihnen gehört vor allem bei den wissenschaftlichen Bibliotheken die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von bisher nur gedruckt vorliegenden Veröffentlichungen. Mit der Richtlinie vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG hat der Europäische Gesetzgeber auch und gerade für Bibliotheken wichtige neue Rechtsgrundlagen zur retrospektiven Digitalisierung geschaffen, die mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 in nationales Recht umgesetzt worden sind. Der Entwurf des Bibliotheksgesetzes greift diese Entwicklung auf, indem es den Bibliotheken Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung als gesetzliche Aufgabe zuweist, die Anwendbarkeit der neuen Befugnisse landesrechtlich flankiert und damit den kulturpolitischen Gestaltungswillen als für Fragen der Kultur allein zuständiger Landesgesetzgeber bekräftigt.

Die Schaffung eines eigenen Bibliotheksgesetzes ist zudem wegen der Ausweitung des Sammelauftrages der zum Geschäftsbereich der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zugeordneten Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (Pflichtexemplarrecht) über gedruckte Medien hinaus auf Netzpublikationen sinnvoll, da hierdurch der klassische Anwendungsbereich des Presserechts, in dem es bisher noch geregelt ist, verlassen wird und eine Weiterführung der Normierung im Pressegesetz gesetzessystematisch nicht mehr sinnvoll ist. Bremen folgt hier dem Beispiel anderer Länder, die die Materie in speziellen Pflichtexemplargesetzen oder eben in einem Bibliotheksgesetz geregelt haben. Zudem erfordert die mit der Sammlung von Netzpublikationen verbundene Befugnis der Staats- und Universitätsbibliothek zum selbständigen Einsammeln und zur Zugänglichmachung von Netzpublikationen nach § 21 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im Landesrecht. Die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes, die die Aufgaben und Befugnisse der Staats- und Universitätsbibliothek originär regeln, werden durch das Bibliotheksgesetz ergänzt.

Schließlich entfalten die im Gesetzesentwurf zu findenden Aufgaben der Bibliotheken über § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung eine rechtliche Wirkung insoweit, als sie eine normklare gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für dabei notwendige Verarbeitungen personenbezogener Daten darstellen. Damit leistet das Bibliotheksgesetz auch einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Konkretisierung des Bremischen Datenschutzrechts.

Anlagen:

1. Gesetzestext (Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen)
2. Begründung des Gesetzes

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen gemäß der Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2023.

Anlage(n):

1. ANAGE_Gesetzesentwurf + Begründung Bibliothekswesen

Gesetz zur Regelung des Bibliothekswesens im Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Bremisches Bibliotheksgesetz (BremBibG)

§1

Definition

(1) Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind vom Land oder einer Stadtgemeinde oder von einer unter der Aufsicht des Landes oder einer Stadtgemeinde stehenden juristischen Personen unterhaltene geordnete und erschlossene sowie zur Nutzung bestimmte Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form. Dies gilt auch, soweit ein in Satz 1 genannter Träger eine juristische Person des Privatrechts mit der Unterhaltung einer Bibliothek betraut.

(2) Bibliotheken, die von Behörden oder Gerichten des Landes und der Stadtgemeinden für den Dienstgebrauch oder von Kultur- und Bildungseinrichtungen zur Unterstützung ihrer jeweiligen nicht bibliotheksbezogenen Aufgaben unterhalten werden sowie weitere Bibliotheken, die besonderen Zwecken dienen, unterfallen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn und soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder wenn und soweit ihre Bestände kulturelles Erbe des Landes und der Stadtgemeinden beinhalten. Dies gilt auch für wissenschaftliche Spezialbibliotheken nach § 5. Auf Bibliotheken in den Justizvollzugseinrichtungen findet § 2 unter Wahrung der Vollzugsziele und der Sicherheit der Einrichtung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Bibliotheken sind als kulturelle und wissenschaftliche Bildungseinrichtungen sowie Gedächtnisinstitutionen wichtige Orte der Begegnung, Integration und Kommunikation. Sie sind damit in ihrer Funktion und Aufgabe Teil der Daseinsvorsorge und unverzichtbar zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes.

(2) Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren jeweiligen Zweck für jedermann frei zugänglich und gewährleisten damit das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

(3) Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken sind in ihrem inhaltlichen Angebot und bei der Medienauswahl unabhängig und neutral. Sie schützen die Privatsphäre ihrer Nutzerinnen und Nutzer und respektieren die Vielfalt der Gesellschaft in allen ihren Ausprägungen.

(4) Durch die Bereitstellung eines im Rahmen des Grundgesetzes politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös vielfältigen Medienbestandes und durch das Eröffnen allgemein zugänglicher Informationsquellen fördern Bibliotheken den Erwerb von Wissen ebenso, wie die gesellschaftliche Integration und demokratische Teilhabe.

(5) Bibliotheken stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer aktiv durch eigene oder gemeinsame Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere den Schulen.

(6) Bibliotheken können mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen unterstützen.

§ 3

Qualität von Bibliotheken

Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebots durch jeweils für ihre Zwecke geeignete

1. Öffnungszeiten,
2. Standorte und Erreichbarkeit,
3. Räumlichkeiten, Mobiliar und technische Ausrüstung,
4. Erwerbungssetats,
5. Personalausstattung,
6. Erschließung der Bestände und ortsunabhängige Veröffentlichung der daraus resultierenden Kataloge und anderer Suchinstrumente.

§ 4

Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Stadtgemeinden sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Öffentliche Bibliotheken unterhalten.

(2) Öffentliche Bibliotheken halten ihren Medienbestand aktuell und bieten ihren Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu unterschiedlichen Medien. Sie haben hinsichtlich ihrer Bestände grundsätzlich keinen Bewahrungsauftrag.

(3) Öffentliche Bibliotheken stehen unter fachlicher Leitung.

§ 5

Wissenschaftliche Spezialbibliotheken

Im Land Bremen angesiedelte wissenschaftliche Spezialbibliotheken nehmen die Literaturversorgung ihrer Träger- und Forschungseinrichtungen wahr. Sie sind in der Regel jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich.

§ 6

Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen ist gemäß den Regelungen der §§ 96a bis 96d des Bremischen Hochschulgesetzes die wissenschaftliche Bibliothek für alle staatlichen Hochschulen in Bremen und Bremerhaven und zugleich Landesbibliothek für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Die rechtliche Stellung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen im bremischen Hochschulwesen, ihre Aufgaben bei der Informationsversorgung für die bremischen Hochschulen, die Bestimmungen über die Direktorin oder den Direktor sowie den Haushalt richten sich nach dem Bremischen Hochschulgesetz.

(3) Als Wissenschaftliche Bibliothek übernimmt die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen die Literaturversorgung für Studium, Lehre und Forschung im Land Bremen. Sie fördert in diesem Zusammenhang auch den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet (Open Access). Ihre Bestände stehen darüber hinaus jedermann für die private, berufliche und wissenschaftliche Bildung zur Verfügung.

(4) Aufgaben der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen als Hochschul- und Landesbibliothek entsprechend des Bremischen Hochschulgesetzes sind insbesondere:

1. Die Bereitstellung und der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und Fachinformation gedruckter, audiovisueller und elektronischer Medien für Forschung, Lehre und Studium;
2. die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz;
3. die Erschließung und Zugänglichmachung der angebotenen Informationsressourcen durch Online-Kataloge, Discovery-Systeme und Portale;
4. die Erstellung landeskundlicher Verzeichnisse;
5. die Sammlung, Erschließung, Bewahrung und Zugänglichmachung der Pflichtexemplare sowie von Veröffentlichungen mit Landesbezug;
6. die Pflege und Erhaltung von historischen Handschriften-, Buch- und Medienbeständen;

7. die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung ihrer Bestände, vor allem solcher mit Landesbezug.

§ 7

Pflichtexemplarrecht

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Ablieferung oder Übermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerke (Pflichtexemplare). Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Datenträgern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

(2) Von jedem körperlichen Medienwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheint, ist unmittelbar nach Beginn der Verbreitung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen ein Exemplar unentgeltlich und frei von Versandkosten anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. Als innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erschienen gelten auch solche körperlichen Medienwerke, die Bremen oder Bremerhaven als Verlagsort nur in Verbindung mit einem anderen Ort nennen. Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek bei Ablieferung auf Antrag eine angemessene Entschädigung, wenn eine unentgeltliche Ablieferung wegen hoher Herstellungskosten oder einer geringen Auflage eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

(3) Unkörperliche Medienwerke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals öffentlich zugänglich gemacht werden, sind der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unmittelbar nach Beginn der Zugänglichmachung unentgeltlich anzubieten und auf Verlangen nach den technischen Vorgaben der Bibliothek zu übermitteln, wenn sie einem herkömmlichen körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift oder einem vergleichbaren Druckwerk funktional entsprechen. Andere unkörperliche Medienwerke unterliegen keiner Anbietungspflicht und sind der Bibliothek nur nach vorheriger Aufforderung zu übermitteln. Die Bibliothek kann unbeschadet einer bestehenden Übermittlungspflicht unkörperliche Medienwerke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek von sich aus in ihren Bestand übernehmen und wie ein übermitteltes Medienwerk nutzen. Filmwerke sowie Rundfunksendungen unterliegen nicht der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, soweit sie nicht als körperliche Medienwerke verbreitet werden.

(4) Anbietungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk erscheinen zu lassen oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen erhält das Recht, übermittelte unkörperliche Medienwerke dauerhaft zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen im Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um die Medienwerke in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie um ihre Erhaltung und Benutzbarkeit

dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben. Die Bibliothek erhält auch das Recht, übermittelte unkörperliche Medienwerke zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung zu treffen.

(6) Die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen kann im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Kultur Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens, zur Anbieters- und Übermittlungspflicht, zur Entschädigung und zu Ausnahmen von der Anbieters- und Übermittlungspflicht bei solchen Medienwerken, an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht, in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Amtliche Veröffentlichungen

Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen sammelt und erschließt die amtlichen Veröffentlichungen in körperlicher und unkörperlicher Form sowohl des Landes als auch der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Einzelheiten des Verfahrens, die Anzahl der abzuliefernden Exemplare und die begünstigten Einrichtungen sowie Ausnahmen von der Ablieferung regelt die für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zuständige Senatorin oder der für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zuständige Senator für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit der Senatskanzlei durch Rechtsverordnung. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Hochschulen sind keine amtlichen Veröffentlichungen im Sinne des Gesetzes.

§ 9

Bewahrung kulturelles Erbe, Digitalisierung

(1) Das schriftliche kulturelle Erbe des Landes und der Stadtgemeinden insbesondere in Form von Altbeständen und spezialisierten Sammlungen von Veröffentlichungen wird vorrangig von der Staats- und Universitätsbibliothek betreut und ist im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen insbesondere der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch und zukünftige Generationen zu erhalten. Die Bestimmungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Nutzung von in Satz 1 genannten Beständen vor Ort entstanden sind, findet § 9 Absatz 3 des Bremischen Archivgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 12 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gewährleisten das Land und die Stadtgemeinden in Bibliotheken Zugang zu den Werken der Regionalsprache Niederdeutsch. Diese Pflicht kann in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Landes Bremen, Einrichtungen der übrigen Länder, die nach Teil III der Charta das Niederdeutsche schützen, oder Einrichtungen anderer öffentlicher oder privater Träger

erfüllt werden, deren Zweckbestimmung einen öffentlichen Zugang zu Beständen in der Regionalsprache Niederdeutsch gestattet.

§ 10

Kooperationen

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe und Dokumentlieferung sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen und sind im Deutschen Bibliotheksverband organisiert.

(2) Für die Fernleihe und Dokumentlieferung gilt insbesondere die Leihverkehrsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11

Finanzierung und Gebühren

(1) Die Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken werden von ihren Trägern nach Maßgabe der ihre jeweilige Errichtung und Unterhaltung regelnden Bestimmungen sowie der jährlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden finanziert. Das Land und die Stadtgemeinden entscheiden über ihre Errichtung und Finanzierung jeweils selbständig.

(2) Wenn Bibliotheken Benutzungsentgelte und Gebühren erheben, sind diese sozial ausgewogen zu gestalten. Eintrittsgelder zur Nutzung der Bestände vor Ort werden nicht erhoben.

§ 12

Datenschutz

Die den Bibliotheken nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind übertragene Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung. Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Pressegesetzes

§ 12 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Hochschulgesetzes**

In § 96c Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird das Wort „presserechtliche“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes**

In § 54 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 639) geändert worden ist, wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

In § 59 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Bremischen Bibliotheksgesetz (BremBibG) - Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ein Bibliotheksgesetz für Bremen ist vor allem ein Kulturfachgesetz. Wesentliche Leitmotive sind Bildungsteilhabe, kulturelles Erbe und kulturelles Gedächtnis. Das Bibliotheksgesetz behandelt die Themen: Organisation, Aufgaben und Finanzierung von allen Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft und ist damit spartenübergreifend. Es sieht bibliothekarische Aufgaben sowie Kooperationen zwischen den Bibliotheken und anderen Einrichtungen von Bildung und Kultur als verbindlich vor. Zudem trägt ein Bibliotheksgesetz zu gesetzlicher Normierung wesentlicher Aufgaben und Dienstleistungen bei, ohne die spezialgesetzlichen Normen aufzuheben oder die Zuständigkeiten der Ressorts zu verschieben.

In diesem Sinne sollen auch durch das Bremische Bibliotheksgesetz erstmals alle rechtlich relevanten Regelungen gebündelt und in einen bibliotheksfachlichen Kontext gestellt werden. Neben der dadurch vorgenommenen rechtlichen Aufwertung soll die Gesetzgebung auch zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Transparenz beitragen. Denn grundsätzlich sind Bibliotheksgesetze Vorschriften, die durch staatliche Förderung den Auf- und Ausbau des Öffentlichen Bibliothekswesens anstreben. Im Vordergrund stehen dabei die Qualitäts- und Angebotssicherung. Als politische Willensbekundung verfolgt das Bibliotheksgesetz auch das Ziel, die wichtige Bedeutung von Bibliotheken und ihren Dienstleistungen für Wissenschaft, Bildung und Erziehung sowie das kulturelle Leben in Bremen anzuerkennen sowie die Bibliotheken in ihrer Rolle als zentrale Infrastruktureinrichtungen der Wissensgesellschaft und der kulturellen Bildung aufzuwerten.

Bibliotheken nehmen sich der großen Herausforderungen an, die sich durch Digitalisierung und den Medienwandel, die demografische und soziale gesellschaftliche Entwicklung, die Migration und Integration stellen. Sie bearbeiten und gestalten damit wichtige Themen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Landesverband der Bibliotheken in Baden-Württemberg hat diese zentrale Rolle der Bibliotheken in seinem Zukunftspapier sehr treffend folgendermaßen beschrieben: „Insbesondere durch die Digitalisierung erfahren Bibliotheken zukünftig eine besondere Aufwertung als reale dritte Orte und als Institutionen der digitalen Teilhabe. In unserer modernen Informationsgesellschaft sind der Zugang und die Befähigung der Bevölkerung zur Nutzung qualitativ hochwertiger Informationen ein wichtiger Faktor der gesellschaftlichen Teilhabe und für den schulischen, beruflichen und akademischen Erfolg. Aber nicht nur der freie Zugang zu Informationen wird durch die Bibliotheken gesichert: Sie begleiten die Bildungsbiografie der Menschen ein Leben lang. Neben physischen Medien und digitalen Diensten zählen dazu die Leseförderung, aber auch die Förderung der Medien- und Informationskompetenz.“ (vgl. Präambel S.5, in: Gemeinsam die Zukunft von Stadt und Land gestalten. Ein Bündnis für Bibliotheken. Hrsg. Deutscher Bibliotheksverband e.V., Landesverband Baden-Württemberg, 2018)

Das Bibliotheksgesetz schafft vor diesem Hintergrund eine gesetzlich formulierte Gesamtperspektive bibliothekarischer Arbeit, in der die Kooperation zwischen den Bibliotheken und verschiedenen Bildungsträgern festgeschrieben wird. Mit der Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes für Bremen werden Organisationsdefizite

vermieden, so dass die Stellung der Bibliotheken zueinander und ihre jeweilige Verortung im Kontext von Bildung, Wissenschaft und Kultur verankert werden. Die Beiträge der bremischen Bibliotheken, insbesondere der Öffentlichen Bibliotheken als wichtiger Partner schulischer Bildung und Erziehung wird herausgestellt. Das Bibliotheksgesetz bestärkt die Bibliotheken und ihre Dienstleistungen insbesondere im digitalen Zeitalter und schafft stabile Rahmenbedingungen, angefangen beim Kindergarten über die Schule bis hin zur Hochschule und den verschiedenen Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung.

Völlig neu gefasst und um einen Sammelauftrag für Netzpublikationen erweitert wurde das Pflichtexemplarrecht.

Für die Bereiche Digitalisierung und Datenschutz enthält das Bibliotheksgesetz flankierende Bestimmungen und Konkretisierungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 Definition

Zu Absatz 1

Der Begriff der Bibliothek wird der heutigen Zeit angepasst, indem von „geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken“ gesprochen wird. Die bislang in terminologischen Zusammenhängen angebotenen Bezeichnungen „Materialien“, „literarische Dokumente“ oder „Medien“ werden durch den Sammelbegriff „Medienwerk“ ersetzt, der analoge Werke und digitale Medien gleichermaßen umfasst. Definitionsgemäß werden unter Medienwerke alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form gefasst, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

Zu Absatz 2

Es geht darum zu definieren, welche Bibliotheken unter das Bibliotheksgesetz fallen. Unter Berücksichtigung ihres besonderen Auftrags werden auch die Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Bibliotheksgesetzes einbezogen. Das ist auch insoweit sinnvoll als die Stadtbibliothek Bremen als Öffentliche Bibliothek, die Bibliothek in der Justizvollzugsanstalt betreibt.

Zu § 2 Grundsätze

Ebenso wie die Enquete-Kommission 2007 Bibliotheken in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte hervorgehoben hat, die ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte sind, indem sie neben ihrer wertvollen Archivierungsarbeit und der Bewahrung des kulturellen Erbes vor allem freien Zugang zu Wissen, Lernen und Forschen garantieren und damit als kulturelle Bildungseinrichtungen fungieren, sollen die zentralen Grundsätze von Bibliotheken in den Absätzen 1 bis 6 festgehalten werden.

Zu Absatz 1

Es geht darum zu betonen, dass Bibliotheken als kulturelle und wissenschaftliche Bildungseinrichtungen und Gedächtnisinstitutionen wichtige Orte der Begegnung,

Integration und Kommunikation sind. Als solche sind sie Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Sie sind unverzichtbar zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes. Sie stehen insofern nicht selbstgenügsam und abgeschottet im gesellschaftlichen Raum, sondern vernetzen sich aktiv nach außen öffnen und im kulturellen Bildungsraum.

Zu Absatz 2

Die Bibliotheken ermöglichen in besonderer Weise die Verwirklichung des Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können und sollten deshalb auch grundsätzlich für jedermann frei zugänglich sein.

Zu Absatz 3

Sowohl Öffentliche als auch Wissenschaftliche Bibliotheken sind in ihrem inhaltlichen Angebot und bei der Medienauswahl unabhängig und neutral. Die Privatsphäre bei der Bibliotheksbenutzung muss dabei ebenso respektiert werden wie die Vielfalt der Gesellschaft.

Zu Absatz 4

Es ist Aufgabe der Bibliotheken, Zugang zu Wissen zu eröffnen und damit zur gesellschaftlichen Integration und demokratischen Teilhabe beizutragen.

Zu Absatz 5

Indem die Bibliotheken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz stärken liegt eine enge Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen wie u.a. Schulen sehr nahe und wird dezidiert gewünscht.

Zu Absatz 6

Der Absatz trägt der Forderung der Enquete-Kommission Rechnung, dass die Bibliotheken sich thematisch und organisatorisch dringend mit anderen Bildungseinrichtungen – wie z.B. vorschulischen Einrichtungen, Schulen oder Institutionen des lebenslangen Lernens - verknüpfen sollten. Ziel sollte es sein, das Angebot anderer Kultureinrichtungen zu unterstützen und möglichst viele Synergieeffekte zu erreichen.

Zu § 3 Qualität von Bibliotheken

Die Qualität ihres Angebots gewährleisten Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken durch jeweils für ihre Zwecke geeignete Öffnungszeiten, Standort und Erreichbarkeit, Räumlichkeiten, Mobiliar und technische Ausrüstung, Erwerbungssetats, Personalausstattung sowie Erschließung der Bestände über online-Kataloge und Discovery-Systeme oder andere öffentlich zugängliche Suchinstrumente und Portale.

Zu § 4 Öffentliche Bibliotheken

Im Gegensatz zu Wissenschaftlichen Bibliotheken, die neben der Bereitstellung und dem Zugang zu relevanter Literatur und Fachinformation auch einen Archivierungs- und Bewahrungsauftrag haben und das kulturelle Erbe erhalten, richten Öffentliche Bibliotheken – die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vom Land unterhalten werden sollten – ihren Medienbestand auf den aktuellen Bedarf aus. Die Öffentlichen Bibliotheken sollten dabei unter fachlicher Leitung stehen.

Zu § 5 Wissenschaftliche Spezialbibliotheken

Wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind für die Literaturversorgung ihrer Träger und Forschungseinrichtungen zuständig. In der Regel sollten sie der jeweiligen Fachöffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Zu § 6 Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen ist zugleich Landesbibliothek und fungiert als Wissenschaftliche Bibliothek für alle staatlichen Hochschulen in Bremen und Bremerhaven. Ihre Rechtsstellung erlangt die Staats- und Universitätsbibliothek weiterhin durch die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes. Als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Hochschulen und Organisationseinheit der Universität Bremen, nimmt sie hoheitliche Aufgaben entsprechend der Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes wahr. Sie gewährleistet die Literaturversorgung für Studium, Lehre und Forschung und fördert in dem Zusammenhang auch den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet. Ihre Bestände stehen für die private, berufliche und wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Die Staats- und Universitätsbibliothek untersteht daher weiterhin den Regelungen des Hochschulgesetzes. Auf Grund der umfassenden Organisationsstruktur sollen die Aufgaben im Bibliotheksgesetz eine umfassendere Darstellung erhalten, so dass die Oberbegriffe des Bremischen Hochschulgesetzes im Bibliotheksgesetz eine Konkretisierung erfahren. Als Staats- und Universitätsbibliothek und zugleich Landesbibliothek erfüllt sie folgende Aufgaben: Die bedarfsgerechte Bereitstellung und der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und Fachinformation (gedruckter, audiovisueller und elektronischer Medien) für Wissenschaft, Lehre und Studium; die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz; die Erschließung und Zugänglichmachung der angebotenen Informationsressourcen durch online-Kataloge bzw. Discovery-Systeme, die Erstellung landeskundlicher Verzeichnisse, die Sammlung, Erschließung und Bewahrung von Veröffentlichungen im Landesbezug, die Pflege und Erhaltung von historischen Handschriften-, Buch und Medienbeständen sowie die Digitalisierung gedruckter Bestände.

Zu § 7 Pflichtexemplarrecht

Das Pflichtexemplarrecht aus dem Pressegesetz wurde neu gefasst. Für die körperlichen Medienwerke wurde es im Wesentlichen unverändert übernommen, ergänzt um die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigungspflicht für Härtefälle. Für Netzpublikationen wurde mit Blick auf die spezifischen Besonderheiten des Internet nur eine beschränkte Anbietungspflicht vorgesehen, die im Wesentlichen dazu dient, den bisherigen Sammlungsfokus der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen ohne Medienbruch fortzusetzen. Darüber hinaus kann die Bibliothek auch dezidierte Netzpublikationen sammeln, die die Webarchivierung einschließt. Um nachhaltige Lösungen zur Sammlung, Erschließung und Bereitstellung von E-Pflicht-Ressourcen zu entwickeln und verbindliche Strukturen zur Langzeitarchivierung aufzubauen, ist die Vernetzung mit regionalen und überregionalen Akteuren und Kooperationspartnern unerlässlich geworden. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf nationaler Ebene resultiert etwa aus der E-Paper-Vereinbarung mit der Deutschen Nationalbibliothek.

Zu § 8 Amtliche Veröffentlichungen

Die Staats- und Universitätsbibliothek sammelt und erschließt die amtlichen Veröffentlichungen in körperlicher und unkörperlicher Form sowohl des Landes als auch der unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Zu § 9 Bewahrung kulturelles Erbe – Digitalisierung

Das schriftliche kulturelle Erbe des Landes wird vorrangig von der Staats- und Universitätsbibliothek verwaltet, aufbewahrt, erschlossen und für zukünftige Generationen zugänglich gemacht. Das Sammeln, Erschließen, Bereitstellen und Erhalten von Publikationen aus und über eine Region oder ein Bundesland ist der Kern regionalbibliothekarischer Aufgaben, insbesondere wenn das Pflichtexemplarrecht die gesetzliche Verpflichtung für die Vollständigkeit dieser Sammlungen gibt. Mithilfe der Digitalisierung gedruckter historischer Bestände und deren Bereitstellung über das Internet sorgt die Bibliothek für eine zeitgemäße, kostenfreie und uneingeschränkte weltweite digitale Zugänglichkeit. Auch bei der Digitalisierung wie der Bewahrung und Erhaltung des Kulturerbes ist eine stärkere Kooperation unabdingbar, etwa im Hinblick auf abgestimmte Kulturguterhaltung und kooperative Speichervorhaben. Die Belegexemplarregelung des Archivgesetzes wird auf vergleichbare Sachverhalte im Bibliothekswesen übertragen. Es wird klargestellt, dass das Bibliotheksgesetz einschlägige Bestimmungen im Archiv- und Denkmalschutzgesetz nicht berührt. Als Kultureinrichtung für veröffentlichte Inhalte der niederdeutschen Sprache wird die SuUB die Aufgabe der Sammlung, Erschließung und Archivierung niederdeutschen Schrifttums übernehmen.

Zu § 10 Kooperationen

Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe und Dokumentlieferung sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in bibliothekarischen Berufen mit und sind im Deutschen Bibliotheksverbund organisiert.

Zu § 11 Finanzierung und Gebühren

Die Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken werden von ihren jeweiligen Trägern sowie der jährlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden finanziert. Sie dürfen zudem sozial ausgewogene Benutzungsentgelte und Gebühren erheben.

Zu § 12 Datenschutz

Der Rahmen der in den Bibliotheken erlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten wird transparent gemacht und an die den Bibliotheken gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gebunden. Wegen ihrer Bedeutung werden die Befugnisse bei der Verzeichnung von Medienwerken besonders hervorgehoben. Für vergleichbare Sachverhalte wird ein Gleichlauf mit dem bremischen Archivrecht hergestellt. Die Vorschrift orientiert sich an den Formulierungen des Kulturgesetzbuches Nordrhein-Westfalen und des Bibliotheksgesetzes Rheinland-Pfalz.

Zu Artikel 2

Die jetzt im Bibliotheksgesetz geregelte Materie wird aus dem Pressegesetz gestrichen.

Zu Artikel 3

Der bisherige Hinweis auf das Presserecht wird gestrichen, weil das Pflichtexemplarrecht jetzt im Bibliotheksgesetz geregelt ist. Im Übrigen soll die hochschulrechtliche Stellung der Bibliothek durch das Bibliotheksgesetz unangetastet bleiben.

Zu Artikel 4

Terminologische Änderung, die sich aus § 1 des Bibliotheksgesetzes ergibt.

Zu Artikel 5

Terminologische Änderung, die sich aus § 1 des Bibliotheksgesetzes ergibt.

Zu Artikel 6

Es wird das Inkrafttreten geregelt.